OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552389/8/SE

Datum:
Linz, 20. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M. K. sen., vertreten durch X, Rechtsanwälte, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 9. Juni 2022, GZ: BHSEForst-2021-683281/10-MaJ, betreffend Abweisung eines Rodungsantrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat binnen zwei Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses Kommissionsgebühren in Höhe von 20,40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 9. Juni 2022, GZ: BHSEForst-2021-683281/10-MaJ, den Antrag von M. K. sen. (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 23. Dezember 2021, auf Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung zur Rodung einer 300 m^2 großen Waldfläche auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, zur Agrarstrukturverbesserung ab.

Begründend verwies die belangte Behörde im Wesentlichen auf das eingeholte forstfachliche Gutachten vom 20. April 2022. Der Beschwerdeführer besitze keinen landwirtschaftlichen Betrieb und keine Tierhaltung.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. Juli 2022 rechtzeitig Beschwerde und beantragte, der Beschwerde stattzugeben und die Rodungsbewilligung zu erteilen sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass der von der belangten Behörde beigezogene forstfachliche Amtssachverständige jegliche Objektivität vermissen lassen habe. Der aktuelle Waldentwicklungsplan bewerte die Rodungsfläche mit 1 1 1. Der Beschwerdeführer würde das Ausmaß der Rodungsfläche an anderer Stelle wieder aufforsten.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Juli 2022, eingelangt am 20. Juli 2022, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte ein forstfachliches Gutachten (zu konkret vorgegebenen Beweisthemen) ein. Die forstfachliche Amtssachverständige (in der Folge: ASV) führte am 2. September 2022 einen Lokalaugenschein durch.

Das Gutachten vom 20. Oktober 2022 wurde den Parteien gemeinsam mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung mit der Möglichkeit, bis spätestens in der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme abzugeben, zur Kenntnis gebracht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. X, KG X, Gemeinde X. Er beantragte die Rodung zu Gunsten von M. K. jun., damit die Ausformung der im Westen angrenzenden, 10,365 ha großen landwirtschaftlichen Fläche, Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, die im Eigentum von M. K. jun. steht, verbessert wird.

Die beantragte Rodungsfläche hat ein Ausmaß von 300 m^2 und ist in der folgenden Abbildung gelb schraffiert.

Bild 1

II.2.2. Im Kataster ist für die Rodungsfläche die Nutzungsform Wald ausgewiesen. Auf dem gegenständlichen Grundstück befindet sich aktuell eine Kahlfläche, die entlang der westlichen Grundgrenze von einzeln stehenden Nadel- und Laubbäumen (Fichte, Esche, Vogelkirsche, Buche, Eiche) und Sträuchern (Hasel) gesäumt wird. Entlang der südlichen Grundgrenze stockt auf einer Fläche von etwa 1.200 m^2 Fichtenbaumholz der 4. bis 5. Altersklasse (60 bis 100 Jahre). Auf der Kahlfläche finden sich neben der Schlagflur eine Verjüngung bzw. Aufforstung verschiedener Nadel- bzw. Laubgehölze (Fichte, Tanne, Douglasie, Eibe, Erle) sowie vereinzelt verbliebene, unterständige Fichten des vormaligen Altbestandes.

II.2.3. Laut aktuell gültigem Waldentwicklungsplan befindet sich das verfahrensgegenständliche Grundstück in der Funktionsflächen Nr. X, die mit der Wertziffer 1 1 1 bewertet ist und die Nutzfunktion als Leitfunktion ausweist.

II.2.4. Die Waldausstattung der Gemeinde X liegt nach Katasterstand 2020 bei 39,8 % mit einer leicht negativen Waldflächendynamik von - 0,1 %, jene der KG X bei 43,1 %, ebenfalls mit einer leicht negativen Waldflächendynamik von - 0,5 %. Die KG X teilt sich in einen stärker bewaldeten Teil (69,1 % Waldausstattung), der der Funktionsfläche Nr. X zugeordnet ist, und in jenen Bereich der Funktionsfläche Nr. X mit geringerer Bewaldung (32,1 % Waldausstattung). Der Landesdurchschnitt in Oberösterreich beträgt 41,8 %.

In Gebieten mit geringer Waldausstattung (20 bis kleiner 40 %) kommt dem Wald eine besondere Bedeutung in Hinblick auf seine regulierende Wirkung für Temperatur und Feuchtigkeit zu.
Wälder, die zum Klimaausgleich in gering bewaldeten Gebieten beitragen, sind mit der Wertziffer „2“ für die Wohlfahrtsfunktion (W2) zu bewerten. Da es sich bei der gegenständlichen Waldfläche um einen geschlossenen Bestand mit entsprechendem Bestandesinnenklima handelt, ist davon auszugehen, dass auch der Bestand im Bereich der Rodungsfläche die genannten Wirkungen entfaltet, weshalb die Wertzifferkombination 1 2 1 zu vergeben ist.

Aufgrund der geringen Größe der am Bestandesrand liegenden Rodungsfläche sowie der gegenwärtigen Bestockung (Kahlfläche mit Einzelbäumen) ist durch die Realisierung des Rodungszweckes (Schaffung einer Grünlandfläche aus Bewirtschaftungsgründen) keine maßgeblich nachteilige Beeinträchtigung der Wohlfahrtsfunktion anzunehmen.

II.2.5. Aufgrund der gegenwärtigen Bestockung geht von der beantragten Rodungsfläche keine bzw. allenfalls eine sehr geringe Deckungsschutzwirkung aus.

II.3. Beweiswürdigung:

Sowohl das - nach Durchführung eines Lokalaugenscheins - von der ASV erstellte Gutachten vom 20. Oktober 2022 als auch ihre fachliche Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2022 sind schlüssig aufgebaut, widerspruchsfrei und für Dritte nachvollziehbar, weshalb diese der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975, idgF lauten:

„Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
[…]“

III.2. Bei der verfahrensgegenständlichen Fläche handelt es sich unbestritten um Wald iSd ForstG 1975.

III.3. § 17 Abs. 2 ForstG 1975 schafft grundsätzlich die Möglichkeit, auch Rodungsvorhaben im privaten Interesse, denen ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung nicht entgegensteht, bewilligen zu können.

Ein besonderes einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG 1975 entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung (Wertziffer 2 oder 3), mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion (Wertziffer 2 oder 3) oder hohe Erholungswirkung (Wertziffer 3) gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (RV 970 Blg. NR XXI GP). Ob dies im konkreten Fall zutrifft, ist anhand des Gutachtens eines forstlichen Sachverständigen zu beurteilen, wobei dem Waldentwicklungsplan eine wesentliche Indizwirkung zukommt (vgl. VwGH 22.10.2013, 2011/10/0164; 24.07.2013, 2011/10/0196).

Daraus ergibt sich, dass nicht ausschließlich vom Waldentwicklungsplan auszugehen ist, sondern die konkreten Rodungsflächen einer Einzelprüfung zu unterziehen sind. Die Beurteilung der konkreten Rodungsfläche erfolgte durch ein forstfachliches Gutachten, welches konkret eine Bewertung von 1 2 1 ergab, wobei die erhöhte Wertigkeit in der Wohlfahrtsfunktion ausschlaggebend ist. Hinzu kommt noch die in der betroffenen KG geringe Waldausstattung von 32,1 %.

III.4. Im gegenständlichen Fall steht somit auf Basis der forstfachlichen Ausführungen, insbesondere aufgrund der erhöhten Wertigkeit in der Wohlfahrtsfunktion im Zusammenhang mit dem geringen Bewaldungsprozent ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung der Erteilung einer Bewilligung zur Rodung nach § 17 Abs. 2 ForstG 1975 entgegen.

Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich bei der gegenständlichen Rodungsfläche isoliert betrachtet um eine kleine Fläche handelt und die negative Beeinträchtigung der Wohlfahrtswirkung des Waldes dadurch zwar nicht von maßgeblichem Ausmaß sein wird, jedoch trotzdem gegeben ist, ist kein anderes Ergebnis auf Basis des konkreten Einzelfalles erzielbar.

III.5. Auch wenn agrarstrukturverbessernde Wirkungen für einen anderen Betrieb als jenen des Antragstellers einen zulässigen Rodungszweck darstellen, so ist Voraussetzung dafür das Vorliegen einer Agrarstrukturverbesserung.

Ein in der Agrarstrukturverbesserung begründetes öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche ist dann zu bejahen, wenn die Rodung eine Maßnahme darstellt, die für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung dieses Betriebes oder dem gleichermaßen bedeutsamen Blickwinkel der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes notwendig ist (VwGH 29.01.1996, 94/10/0121).

Konkret soll eine über 10 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche um die gegenständliche Rodungsfläche im Ausmaß von 300 m^2 vergrößert werden. Auch wenn von der forstfachlichen ASV bestätigt wurde, dass die Rodungsfläche für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist und die Ausformung dieser Nutzfläche verbessert wird, so handelt es sich dabei um keine Agrarstrukturverbesserung iSd ständigen Rechtsprechung. Die Rodung ist für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes von M. K. jun. weder unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung dieses Betriebes noch dem Erfordernis eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes notwendig. Das ergibt sich offensichtlich schon aus dem Vergleich der Ausmaße der landwirtschaftlichen Nutzfläche (über 10 ha) und der Rodungsfläche (300 m^2), weshalb eine gesonderte Beurteilung eines agrarfachlichen Sachverständigen nicht mehr einzuholen war.

III.6. Es ist somit kein öffentliches Interesse an der anderen Verwendung als landwirtschaftliche Nutzfläche ersichtlich, welches das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Eine Bewilligung nach § 17 Abs. 3 ForstG 1975 kommt somit ebenfalls nicht in Betracht.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

IV. Kosten

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wovon auch Lokalaugenscheine der beigezogenen Amtssachverständigen umfasst sind, für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“, bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 [2014] § 76 Rz 16). Die ASV führte einen Lokalaugenschein am 2. September 2022 im Ausmaß von einer halben Stunde durch.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer